

# **BGer 8C 572/2016 vom 15. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_572\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_572_2016)

FR: TF 8C 572/2016 du 15 décembre 2016

IT: TF 8C 572/2016 del 15 dicembre 2016

## **Regeste**

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für die Leistungspflicht des Unfallversicherers massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen. Hervorzuheben ist, dass die Leistungspflicht des Unfallversicherers nebst anderem einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraussetzt. Liegt eine Gesundheitsschädigung mit einem klaren organischen Substrat vor, kann der adäquate Kausalzusammenhang in der Regel ohne Weiteres zusammen mit dem natürlichen Kausalzusammenhang bejaht werden. Bei natürlich unfallkausalen, aber organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden ist die Adäquanz gesondert zu prüfen (zum Ganzen: BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 112 mit Hinweisen; SVR 2008 UV Nr. 36 S. 137, 8C\_637/2007 E. 1).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat erwogen, dass keine zwingenden Gründe bestünden, vom Gerichtsgutachten abzuweichen ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469). Sie ist gestützt darauf davon ausgegangen, dass der Unfall vom 1. November 2007 zu einer richtunggebenden Verschlimmerung des Vorzustandes im Bereich der Halswirbelsäule geführt habe. Der

Versicherte sei in einer leidensangepassten Tätigkeit nur noch zu 60 Prozent arbeitsfähig. Die SUVA rügt, dass das kantonale Gericht und die Gerichtsgutachter hinsichtlich des Unfallhergangs zu Unrecht davon ausgegangen seien, der Versicherte sei gestürzt, als er seinen eingeklemmten Finger habe befreien wollen. Er habe sich aber erst nach dem Rückweisungsurteil entsprechend geäußert. Es sei des Weiteren nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerden an der Halswirbelsäule bereits unmittelbar nach dem Unfall aufgetreten seien. Die Experten vermöchten sich bei ihren Schlussfolgerungen hinsichtlich der natürlichen Kausalität lediglich auf Hypothesen und insbesondere auf die subjektiven Angaben des Versicherten zu stützen, womit aber ein natürlich-kausaler Zusammenhang zwischen den erhobenen Befunden und dem Unfall nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sei. Schliesslich stehe die Konsensusbeurteilung mit der Bescheinigung einer Arbeitsfähigkeit von nur 60 Prozent im Widerspruch zu den Teilgutachten, denn allein aus orthopädischer wie auch aus neurologischer Sicht habe sich keine Einschränkung begründen lassen.

#### **E. 4**

Die Gerichtsgutachter haben den Versicherten allgemeinmedizinisch und internistisch, orthopädisch, neurologisch sowie psychiatrisch abgeklärt. Aus allgemeinmedizinischer und internistischer sowie aus psychiatrischer Sicht bestanden keine Erkrankungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Der Orthopäde bescheinigte eine volle Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten (unter Vermeidung von Überkopfarbeiten, häufigem Knien und Kauern sowie Besteigen von Leitern und Gerüsten). Gleiches galt aus neurologischer Sicht (bei Vermeidung von Tätigkeiten, welche mit Arbeiten über Kopf sowie Zwangshaltungen verbunden sind). In der Konsenskonferenz wurde die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit auf lediglich 60 Prozent festgelegt. Es wird ausdrücklich angeführt, dass keinerlei Beeinträchtigungen im intellektuellen oder emotionalen Bereich bestünden, welche eine Verlangsamung, eine Erschwerung der Willensbildung ("und so weiter") rechtfertigen würden. Der Versicherte sei in der zeitlichen Präsenz, weniger im Rendement, eingeschränkt aufgrund des Schmerzerlebens. Es findet sich für diese Einschränkung keine Begründung und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb insgesamt eine lediglich 60-prozentige Arbeitsfähigkeit bescheinigt wird, während in allen Einzelgutachten eine volle Arbeitsfähigkeit bei leidensangepasster Tätigkeit als zumutbar erachtet wird. Diese Ungereimtheit ist nicht ohne Weiteres auszuräumen und die Widersprüchlichkeit in den Arbeitsfähigkeitseinschätzungen nicht zu klären. Soweit die Gerichtsgutachter hiezu das Schmerzerleben anführen, ist darauf hinzuweisen, dass subjektive Schmerzangaben der versicherten Person nicht genügen für die Begründung einer Invalidität ( BGE 139 V 547 E. 5.4 S. 556). Nach Art. 7 Abs. 2 ATSG liegt eine Erwerbsunfähigkeit nur dann vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist ( BGE 139 V 547 E. 5.7 S. 557). Die fehlende Begründung der von den Gerichtsexperten bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist ein zwingender Grund, vom Gerichtsgutachten abzuweichen ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469). Die Ausführungen der Gutachter erlauben diesbezüglich keine schlüssige Beurteilung. Der Untersuchungsgrundsatz und die Beweiswürdigungsregeln gebieten eine ergänzende Abklärung und Rückfrage bei den ZMB-Ärzten.

#### **E. 5.1**

Nach dem Gerichtsgutachten klagt der Versicherte über konstante Schmerzen am rechten Arm bis in die Hand, ein Brennen beziehungsweise Druckgefühl im Nacken sowie eine

Sensibilitätsverminderung und Missempfindungen am Vorderarm und an der Hand, verbunden mit einer leichten Kraftverminderung. Gestützt auf die orthopädische sowie die neurologische Einschätzung scheinen diese Beschwerden (cervicoradikuläre Symptome) durch eine Diskushernie mit Beeinträchtigung der Wurzel C7 verursacht zu werden. Nach der gemeinsamen Beurteilung kamen die Gutachter zum Schluss, dass sich beim Unfall vom 1. November 2007 ein (angeborener beziehungsweise posttraumatischer, durch einen früheren Unfall bedingter) Vorzustand im Bereich der Halswirbelsäule richtunggebend verschlimmert habe. Beschwerden seien erst nach dem Unfall vom 1. November 2007 aufgetreten.

#### **E. 5.2**

Das kantonale Gericht hat sich im Einzelnen nicht dazu geäußert, ob diese Beschwerden - soweit unfallbedingt - organisch objektiv ausgewiesen sind ( BGE 138 V 248 E. 5.1 S. 251 und oben E. 2). Es wird prüfen, ob sich diese Frage anhand des Gerichtsgutachtens schlüssig beantworten lässt, die ZMB-Gutachter allenfalls auch diesbezüglich ergänzend Stellung nehmen lassen und gestützt darauf über die Beschwerde neu entscheiden.

#### **E. 6**

Die Sache ist aus diesen Gründen dem Antrag der SUVA entsprechend an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Nach erfolgter ergänzender Abklärung und neuem Entscheid über die Ansprüche des Versicherten wird die Vorinstanz auch über die Kosten des Gerichtsgutachtens erneut befinden.

#### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem Prozessausgang entsprechend dem Beschwerdegegner auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) kann gewährt werden. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.